

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>1 AMPRION GMBH</b> <b>RHEINLANDDAMM 24</b> <b>44139 DORTMUND</b></p>	Keine Bedenken
<p><b>2 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</b> <b>EVANGELISCH-KIRCH-STRASSE 8</b> <b>66111 SAARBRÜCKEN</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>3 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN</b> <b>SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b> <b>FONTANESTRAßE 4</b> <b>40470 DÜSSELDORF</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>4 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT,</b> <b>GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND</b> <b>EISENBAHN</b> <b>POSTFACH 10 04 43</b> <b>66004 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2024</u></p> <p>„ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkun-</p>	<p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben bleibt deutlich unter einer Bauhöhe von 20 m.</p> <p><b>Beschluss:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>gen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.“</p>		
<b>5 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</b> <b>POSTFACH 1061</b> <b>66441 BEXBACH</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

**6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT  
AM ZUNDERBAUM 9  
66424 HOMBURG**

Schreiben vom 10.09.2024

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	FECHINGEN - HALBERGER HÜTTE DN 250	6 m
GAS	FM-Kabel Creos	2 m

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beige-fügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.
- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle

Stellungnahme der LHS Saarbrücken

**Konsequenz:**

- Ergänzung des Hinweises zu den Versorgungsleitungen
- Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Creos Deutschland GmbH innerhalb des Schutzstreifens

**Begründung**

Die Hinweise der Creos Deutschland GmbH werden bei der Planung berücksichtigt. Die Leitungstrasse ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens wird ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH festgesetzt.

**Beschluss:**

Aufgrund der Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:

Zeichnerische Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung.

Aufnahme der folgenden Festsetzung:

**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

siehe Planzeichnung  
hier: Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH

Ergänzung des folgenden Hinweises:

**Versorgungsleitungen**

Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (siehe Planzeichnung)  
In den Vorschriften der Versorgungsunter-

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</li> <li><b>Achtung:</b> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zu-</p>	<p>nehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.</p> <p>Im Bereich der Gasleitung der Creos Deutschland GmbH sind folgende Vorgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.</li> <li>Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung vorzunehmen.</li> <li>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</li> <li>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutz-</li> </ul>
---	--

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>stimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:</p> <p>Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de“</p>	<p>streifens erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. [...]</li> </ul>
<p><b>7 DEKANAT SAARBRÜCKEN</b> <b>DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT</b> <b>URSULINENSTRASSE 67</b> <b>66111 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL</b> <b>SÜDWEST, PTI 11</b> <b>PIRMASENSER STRASSE 65</b> <b>67655 KAISERSLAUTERN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>9 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN</b> <b>GUTSCHSTRASSE 6</b> <b>76137 KARLSRUHE</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE</b> <b>FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> <b>UNTERMAINKAI 23-25</b> <b>60329 FRANKFURT</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> <b>POSTFACH 102811</b> <b>66028 SAARBRÜCKEN</b></p>	Keine Bedenken
<p><b>12 ENERGIE SAARLORLUX AG</b> <b>RICHARD-WAGNER-STRASSE 14-16</b> <b>66111 SAARBRÜCKEN</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST</b> <b>AM LUDWIGSPLATZ 5</b> <b>66117 SAARBRÜCKEN</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>14 IQONY NEW ENERGIES GMBH ZENTRALE PLANUNGSSTELLE</b> <b>ST.JOHANNER-STRASSE 101-105</b> <b>66115 SAARBRÜCKEN</b></p>	Keine Bedenken
<p><b>15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> <b>UNTERTÜRKHEIMER STRASSE 21</b> <b>66117 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 27.09.2024</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung des Hinweises zu den Versorgungsleitungen</li> </ul> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Hinweise des EVS werden bei der Planung berücksichtigt. Die Leitungstrasse ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des EVS beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Ergänzung des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Versorgungsleitungen</b></p> <p>Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (siehe Planzeichnung)</p> <p>In den Vorschriften der Versorgungsunter-</p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>	<p>nehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. [...]</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p>
<b>16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES HOHENZOLLERNSTRAÙE 47-49 66117 SAARBRÜCKEN</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>17 IHK SAARLAND FRANZ-JOSEF-RÖDER-STR. 9 66119 SAARBRÜCKEN</b>	Keine Bedenken
<b>18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR ZURMAIENER STRAÙE 175 54292 TRIER</b>	Keine Bedenken

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</b> <b>DON-BOSCO-STRAÙE 1</b> <b>66119 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 12.11.2024</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Das Plangebiet ist ca. 2,6 ha groß und umfasst Gebäude, Hof- und Lagerflächen von Gewerbebetrieben und eines Getränkemarkts, eine verwilderte Kleingartenanlage und verschiedene Wege.</p> <p>Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB schreibt vor, dass ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt, laut vorliegender, von Argus Concept ausgearbeiteten Begründung zum B-Plan, das Plangebiet als gemischte Baufläche und Grünfläche dar. Der Bereich der Kleingartensiedlung ist als „zu rekultivierende Fläche“ gekennzeichnet. Die erforderliche Teiländerung des FNP soll laut Begründung durch den Regionalverband Saarbrücken erfolgen. Ob eine Teiländerung des FNP bereits umgesetzt ist und somit die Voraussetzungen zur Aufstellung des B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, ist nicht ersichtlich.</p> <p><b>1. <u>Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope</u></b></p> <p>Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG oder Natura2000-Gebiete werden</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Ergebnisse des aktualisierten Artenschutzberichts in die Begründung</li> <li>• Anpassung der ökologischen Bilanzierung</li> <li>• Redaktionelle Anpassung der Parzellennummer</li> <li>• Ergänzung der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>• Aufnahme eines Hinweises zu insektenfreundlicher Beleuchtung</li> <li>• Aufnahme eines Hinweises zu schädlichen Bodenveränderungen</li> </ul> <p><b>Begründung</b></p> <p>Das Verfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung wurde vom Regionalverband Saarbrücken eingeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>von der Planung nicht berührt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG oder Flächen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p><b>2. <u>Artenschutz gem. § 44 BNatSchG</u></b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgten zwischen Juli 2022 und August 2023 umfangreiche faunistische Erfassungen. Hierbei konnten insgesamt 52 Vogelarten, 5 Fledermausarten, 4 Reptilienarten, 18 Tagfalterarten und die Haselmaus nachgewiesen werden. Für alle nachgewiesenen planungs- und artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden im eingereichten Artenschutzbericht entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Ergänzend hierzu ergehen folgende artenschutzrechtlichen Hinweise:</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Aufgrund des Vorkommens von Mauer- und Zauneidechsen wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung und insbesondere auch Instandhaltung eines Reptilienzauns während der Bauzeit unerlässlich sind. Es wird empfohlen, diesen wie im Artenschutzbericht (Öko-Log, 19.12.2023) beschrieben, auszuführen und in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere auch nach besonderen Witterungsbedingungen (Starkregen, Unwetter, Sturm) von der Ökologischen Baubegleitung kontrollieren zu lassen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beschädigte oder lückenhafte Reptilienschutzzäune ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld nicht wirkungsvoll verhindern können. Hierdurch können im Zuge der Bauausführung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst und Bauvorhaben erheblich verzögert werden.</p> <p>Das Abfangen und Umsiedeln der Eidechsen, die sich innerhalb der Baufelder befinden, muss zum Schutz der Tiere durch fachkundiges Personal (z.B. Ökologische Baubegleitung) erfolgen. Um mit ausreichender Sicherheit sagen zu</p>	<p>Die bisher erfolgten Artenschutzmaßnahmen werden im aktualisierten Artenschutzbericht für den nächsten Verfahrensschritt dokumentiert.</p> <p>Die Vorgabe ist nur schwer einzuhalten. Schon eine Phase von 5 Tagen mit geeigneter Witterung kann zu Problemen führen. Auch besteht nicht immer die Möglichkeit 100% der Tiere einer Fläche abzufangen. Nicht alle Verstecke</p>
--	--

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>10</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>können, dass das Baufeld frei von Eidechsen ist, muss das Abfangen so lange erfolgen, bis bei 5 aufeinander folgenden Begehungen bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr aufzufinden sind.</p> <p>Im Zuge des bereits beantragten Bauvorhabens „Neubau Lagerhalle und Betriebsgebäude Libertas (2. BA)“ kam es zu einer versehentlichen Zerstörung von CEF-Maßnahmen für die Mauer- und Zauneidechsen. Daraufhin wurde das Maßnahmenkonzept des Planungsbüros Öko-Log angepasst („Maßnahmenanpassung Bebauungsplan“, Öko-Log, 30.07.2024). Diese Maßnahmen sind noch in den B-Plan zu übernehmen. Die zu entwickelnden Reptilienhabitate im Übergangsbereich zwischen 2. BA „Libertas“ und 3. BA „Massenmanagement“ (Trockenmauer), sollten explizit als weitere Maßnahmenfläche in den B-Plan übernommen werden. Da in diesem Bereich zusätzlich 12 Bäume zur Stellplatzbegrünung gepflanzt werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass bei der Pflanzung ein ausreichender Abstand zu den geplanten Reptilienhabitaten eingehalten werden sollte. Eine zu starke Beschattung kann die Eignung der Bereiche als Lebensraum für Reptilien und somit die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme gefährden.</p> <p><u>Haselmaus</u></p> <p>Innerhalb des Plangebiets und angrenzender Strukturen erfolgten mehrere Nachweise der Haselmaus (Fraßspuren und Nestfund). Haselmäuse sind sehr ortstreu und nur in der unmittelbaren Umgebung ihrer Nester aktiv. Überwinternde Individuen können im Plangebiet somit nicht eindeutig ausgeschlossen werden. Bei Baumfällungen (entsprechend der im B-Plan beschriebenen gestaffelten Rodung/Baufeldräumung) dürfen Wurzelstubben grundsätzlich erst im Frühjahr entfernt werden, wenn die Tiere ihre Winterquartiere verlassen haben und eine Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung erfolgt ist. So kann eine Tötung der im Winterschlaf bewegungsunfähigen Tiere und ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG aus-</p>	<p>können entfernt bzw. ungeeignet gemacht werden. Nach einer Fangintensität werden die Tiere stöempfindlich, vorsichtig, und sind nur sehr schwer abzufangen.</p> <p>Mit den Artenschutzmaßnahmen im Bereich des Bauabschnitts „Massenmanagement“ wurde bereits im Frühjahr 2023 begonnen. In 2023 wurden 3 Mauereidechsen abgefangen. Bis August 2024 wurden keine Tiere mehr in der Fläche beobachtet. Am 14.08.24 wurde eine adulte Mauereidechse beobachtet. Bei Kontrollen danach wurden keine Tiere mehr gesichtet.</p> <p>Im genannten Übergangsbereich werden Bäume soweit möglich von der Trockenmauer weggerückt.</p> <p>Details können, dem für den nächsten Verfahrensschritt aktualisierten, Artenschutzbericht entnommen werden.</p> <p>Vorgaben zu Vermeidungsmaßen waren schon in den ersten Fassungen des Artenschutzberichts enthalten. Weiterführende Maßnahmen werden ergänzt.</p> <p>Die Minimierung der Befahrung der betroffenen Flächen und das nicht befahren der Wurzelbereiche wird als Vermeidungsmaßnahme übernommen.</p> <p>Die Maßnahmenfläche M2 und die externe Maßnahmenfläche sowie weitere als Lebensraum geeignete Gehölze liegen im direkten funktionalen Umfeld zu den betroffenen Gehölzen, sodass ein Abwandern von potenziell betroffenen Individuen gewährleistet ist.</p>
---	--

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>geschlossen werden. Innerhalb der Wurzelbereiche darf aus Sicht des Artenschutzes zudem kein Befahren mit schwerem Gerät erfolgen. Um den im Plangebiet überwinternden Tieren im Frühjahr die Möglichkeit zu geben, aus dem freigestellten Bereich in die umliegenden Gehölzbereiche, die Maßnahmenfläche M2 und die externe Ausgleichsfläche abzuwandern, müssen diese in erreichbarer Nähe sein (höchstens 50 m entfernt) oder alternativ Leitstrukturen wie Gehölzinseln oder Gehölzreihen als „Trittsteine“ vorhanden sein.</p> <p>Die im B-Plan festgesetzten CEF-Maßnahmen (Ausbringung von Haselmauskästen als Ersatz für die zerstörten Habitate, Aufwertung der Maßnahmenfläche M2 und der externen Ausgleichsfläche durch Entwicklung dichter Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen) müssen bereits <u>im Vorfeld der Vergrämnungsmaßnahmen</u> erfolgt sein, sodass im Frühjahr ausreichend potenzielle Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zur Aufwertung der Flächen wird empfohlen, Strukturen aus fruchttragenden Sträuchern wie Hasel, Schneeball, Holunder und Brombeere zu entwickeln.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Vor Abriss und Entfernung von Gebäudestrukturen muss aufgrund vorhandener und potenziell möglicher Quartiere von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien eine Besatzkontrolle durch tierökologisch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist auch innerhalb der externen Ausgleichsfläche umzusetzen.</p> <p>Beim Ausbleiben von regelmäßigen Vegetationsrückschnitten nach erfolgter Baufeldräumung können geeignete Sekundärhabitats für planungs- und artenschutzrechtlich relevante Arten entstehen. Dies kann im weiteren Verlauf bei der Bauausführung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslösen und zu einer erheblichen Verzögerung der Bauvorhaben führen. Es wird daher empfohlen, die entsprechenden Maßnahmen zur Freihaltung des Baufeldes von Vegetation gewissenhaft</p>	<p>Die Kastenausbringung erfolgt im ausgehenden Winter 2024(2025) noch vor der Aktivitätszeit der Haselmaus.</p> <p>Innerhalb der beiden genannten Maßnahmenflächen sind bereits für die Haselmaus geeignete Gehölzstrukturen vorhanden, sodass eine Optimierung durch die Installation von Haselmauskästen und einer weiteren Entwicklung durch Sukzession ausreicht.</p> <p>Vorgaben zu Vermeidungsmaßnahmen waren schon in den ersten Fassungen des Artenschutzberichts enthalten. Die bereits erfolgten Maßnahmen werden im aktualisierten Artenschutzbericht dokumentiert.</p>
---	---



<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>1. a) Planunterlagen für die Durchführung von weiteren Ausgleichsmaßnahmen inklusive Bilanzierung und dinglicher Sicherung der Ausgleichsfläche(n)</p> <p>oder</p> <p>b) Rechtskräftiger Vertrag über den Ankauf von Ökopunkten im Umfang des bestehenden ökologischen Defizits</p> <p>2. Dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche östlich des Plangebiets (Gemarkung Fechingen, Flur 5, <b>Flurstück 55/5</b>)</p> <p>Überdies ist die Bilanzierung in der Begründung zum B-Plan fehlerhaft. Hier wird beispielsweise der Biotopwert für die Erfassungseinheit 2.10 „Hecke“ mit 19 und 3.4 „Garten“ mit 10 angegeben. Laut Leitfaden Eingriffsbewertung liegt der Biotopwert für Erfassungseinheit 2.10 „Hecke“ bei 27 und für Erfassungseinheit 3.4 „Garten“ bei 12. Diese können dann je nach Habitatausstattung durch die Zustandsteilwerte A und B abgewertet werden. Die Erfassungseinheit für „Sonstige Gebüsche“ ist falsch. Die Erfassungseinheit lautet 1.8.3 und ist mit einem Biotopwert von 27 anzusetzen. Auch hier erfolgt eine Abwertung je nach Habitatausstattung ausschließlich im Nachhinein über die Zustandsteilwerte. Die Bewertung der Gärten im Planbereich mit lediglich 3 bzw. 5 Punkten ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und sollte angehoben werden. Die entsprechenden Tabellen müssen bis zur nächsten Beteiligung überarbeitet und korrigiert werden.</p> <p>Die östlich gelegene externe Ausgleichsfläche wird in den Unterlagen als Flurstück 55/2 angegeben. Dieses Flurstück existiert laut Kenntnisstand des LUA nicht. Vermutlich ist das Flurstück 55/5, Flur 5, Gemarkung Fechingen gemeint. Es wird darum gebeten, dies zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p> <p><b>4. <u>Überwachung nach § 4c BauGB</u></b></p> <p>Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf</p>	<p>Die Parzellenummer wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die dauerhafte Flächen- und Funktionssicherung wird entsprechend gesichert.</p>
---	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt Saarbrücken für die Durchführung der im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und Monitorings verantwortlich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Monitorings der insgesamt 20 Haselmauskästen und 10 Ersatzquartiere für Fledermäuse, sowie der Reptilienhabitate in den festgelegten Zeiträumen erfolgen. Darüber hinaus ist die Reinigung der Kästen und Ersatzquartiere, wie im B-Plan festgesetzt, dauerhaft, auch über den Zeitraum des Monitorings hinaus zu gewährleisten und zu kontrollieren.</p> <p><b>5. <u>Weitere naturschutzfachliche Hinweise</u></b></p> <p>a) Zur Begrünung innerhalb des Plangebiets sollte die ausschließliche Verwendung standortgerechter Gehölze verbindlich vorgeschrieben sein.</p> <p>b) Vorhandene Gehölzstrukturen sollten soweit wie möglich erhalten werden und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 geschützt werden. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.</p> <p>c) Bei Gehölzen und Gebäuden mit potenziell geeigneten Quartierstrukturen sind bei Fällung und Abriss die formulierten Vermeidungsmaßnahmen strikt einzuhalten, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>d) Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch die Ökologische Baubegleitung erfolgen.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis zu artenschutzrechtlichen Belangen ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>siehe oben.</p>
--	--

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>e) Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Bebauungsplan sollte die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel festgesetzt werden. Dauer und Intensität der Beleuchtung können durch den Einbau von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren auf ein Minimum begrenzt werden.</b></p> <p>f) Aus naturschutzfachlicher Sicht und im Sinne des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ist eine Begrünung der Dachflächen sowie Nutzung der Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kombination von Solarmodulen und begrünten Dachflächen grundsätzlich durchführbar ist.</p> <p>g) Die Bebauung trägt zu einem weiteren Rückgang der Biodiversität und einer Verschlechterung des Mikroklimas durch Wegfall eines Kaltluftentstehungsgebiets durch weitere Versiegelungen bei.</p> <p><b>Die oben ausgeführten Punkte und die weiteren naturschutzfachlichen Hinweise sowie der im B-Plan festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend zu beachten.</b></p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Das o.g. Vorhaben tangiert den ehem. Standort „BP-Tankstelle und Kfz-Rep. Franz (SB_1387)“, der im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingetragen war. Jedoch</p>	<p>Ein Hinweis zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründungssatzung der Stadt Saarbrücken ist zu beachten.</p> <p>Für die Überplanung der Biotope innerhalb des Plangebietes werden Ausgleichsmaßnahmen sowohl im Gebiet selbst als auch extern getroffen.</p> <p>Ein Hinweis zu schädlichen Bodenveränderungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>konnte der Standort nach einer Bodensanierung im Bereich der Tanks und der Zapfsäulen gelöscht und archiviert werden.</p> <p>Weiterhin besteht in dem vom Bauvorhaben industriell-gewerblich genutzten Bereich eine latente Gefahr, dass bei Eingriffen in den Boden schädliche Bodenveränderungen aufgeschlossen werden. Sollten daher dem jeweiligen Grundstückseigentümer/ -nutzer Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, ist er gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken, zu informieren und ggfs. die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.</p> <p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bei Berücksichtigung der o.g. Punkte sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Im Vorfeld wurden bereits Entwässerungsgesuche erstellt. Für eine konkrete Planung der Entwässerung der Flächen sind die Planungen für eine Werkhalle sowie die Anlagen des Erdmassenmanagements und -behandlung nicht berücksichtigt. Anpassungen der Entwässerung sind bei einer Konkretisierung im Zuge des Verfahrens zu ergänzen.</p> <p>Bei baulichen Anlagen, die auf den unbebauten Grünflächen geplant werden, ist bei anfallendem Niederschlagswasser der § 49a SWG zu beachten. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 49a Abs. 4 ist zu begründen.</p> <p>Gemäß Auskunft des für die Entwässerungsplanung zuständigen Ingenieurbüros soll der unterirdische Kunststoffrigolenkörper mit Hilfe einer Folie flüssigkeitsdicht ausgebildet werden. Somit dient das als „Speicherrigole“ bezeichnete Bauwerk der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers. Eine potentielle Versickerung von verunreinigtem Nieder-</p>	<p>Die genaue Entwässerung im Bereich des Massenmanagements wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG konkretisiert.</p>
--	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>schlagswasser unter Umgehung der belebten Bodenzone ist hier somit nicht zu erwarten.</p> <p>Für die grundlegende Beseitigung von anfallendem Abwasser ist gesorgt. Daher sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde vom Büro für Schallschutz Michael Mück eine Schall-Immissionsprognose erstellt. Es wurde eine Lärmkontingentierung gemäß DIN 45691 durchgeführt. Demnach geht von dem geplanten Gewerbegebiet zur Nachtzeit der TA Lärm keine Zusatzbelastung auf die umliegenden Immissionsorte aus. Zur Tagzeit der TA Lärm liegt die Zusatzbelastung mind. 1 dB unter dem Immissions-Richtwert. Die Untersuchung der Vorbelastung hat ergeben, dass durch die Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) keine Überschreitung der Immissions-Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten zu erwarten ist.</p> <p>Ihrerseits wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass auf dem kompletten Gelände Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit der TA Lärm nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind mögliche Fahrzeugbewegungen im Zusammenhang mit Not- oder Bereitschaftseinsätzen. Die Lärmemissionen werden bei diesen Einsätzen auf ein Mindestmaß beschränkt, d.h. kein Abkippen von Erdmassen und kein Betrieb der Siebanlage zur Nachtzeit der TA Lärm.</p> <p>Die in der Ziffer 9 des schalltechnischen Gutachtens genannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden in den Entwurf der Planzeichnung übernommen.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Aufnahme der Ergebnisse des aktualisierten Artenschutzgutachtens in die Begründung.</p> <p>Anpassung der ökologischen Bilanzierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Parzellenummer.</p> <p>Ergänzung der folgenden Festsetzung:</p> <p><b>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)</b></p> <p><b>P1: Laubbaumpflanzungen</b> Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind insgesamt mindestens 10 Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Hierbei ist auf die Pflanzung von Kugelformen (z.B. Acer platanoides „Globosum“) zu verzichten. Obstbäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen, bei Verlust ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen sind Entwässerungsmulden zulässig. Bei der Pflanzung ist ein ausreichender</p>
---	--

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“</p>	<p>Abstand zu geplanten Reptilienhabitaten einzuhalten.</p> <p>Zudem sind entlang der nördlichen privaten Erschließungsstraße, wie in der Planzeichnung durch Symbol gekennzeichnet, Laubbaumhochstämme anzupflanzen. Eine Abweichung der Standorte von bis zu 10 m ist zulässig. Eine Unterbrechung der Baumreihe durch Ein- und Ausfahrten ist zulässig.</p> <p>Zur Begrünung innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind so weit wie möglich zu erhalten und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 zu schützen. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.</p> <p><b>P2: Entwicklung Blühstreifen</b>  Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist ein Blühstreifen anzulegen. Die Anpflanzung von Hochgrün ist aufgrund der vorhandenen Gasleitung nicht zulässig.</p> <p><b>P3: Nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>  Alle nicht überbaubaren und nicht als Arbeits-, Lager-, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist pro 100 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>[...]</p> <p>Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Insektenfreundliche Beleuchtung</b>  Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es ist die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder</p>
--	--

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024                      Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024		
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel vorzunehmen. Dauer und Intensität der Beleuchtung können durch den Einbau von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren auf ein Minimum begrenzt werden.</p> <p>Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Schädliche Bodenveränderungen</b>          Das Vorhaben tangiert den ehem. Standort „BP-Tankstelle und Kfz-Rep. Franz (SB_1387)“, der im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingetragen war. Jedoch konnte der Standort nach einer Bodensanierung im Bereich der Tanks und der Zapfsäulen gelöscht und archiviert werden.          Weiterhin besteht in dem vom Bauvorhaben industriell-gewerblich genutzten Bereich eine latente Gefahr, dass bei Eingriffen in den Boden schädliche Bodenveränderungen aufgeschlossen werden. Sollten daher dem jeweiligen Grundstückseigentümer/ -nutzer Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, ist er gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken, zu informieren und ggfs. die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.</p>	
<b>20 LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU</b> <b>LINDENALLEE 2A</b> <b>66538 NEUNKIRCHEN</b>	Keine Bedenken	

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>20</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG VON DER HEYDT 22 66115 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM MAINZERSTRASSE 134 - 136 66121 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND IN DER KOLLING 310 66450 BEXBACH</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>24 LANDESDENKMALAMT AM BERGWERK REDEN 11 66578 LANDSWEILER-REDEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Beschluss:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>25 MINISTERIUM DER JUSTIZ ZÄHRINGER STRAÙE 12 66119 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT</b> <b>AM STADTGRABEN 6-8</b> <b>66111 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT</b> <b>FRANZ-JOSEF-RÖDER-STRASSE 23</b> <b>66119 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, OBB 11</b> <b>HALBERGSTRASSE 50</b> <b>66121 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2024</u></p> <p>„der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.</p> <p>Allerdings ist anzunehmen, dass es sich bei der für den externen Ausgleich vorgesehenen Parzelle 55/2 in Flur 5 der Gemarkung Fechingen tatsächlich um Parzelle Nr. 55/5 handelt, da die erstgenannte Parzellenummer m.W. nicht existiert. Ich bitte, dies zu überprüfen und, sofern erforderlich, redaktionell anzupassen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b> Redaktionelle Anpassung der Parzellenummer</p> <p><b>Begründung</b> Die Parzellenummer wird redaktionell angepasst.</p> <p><b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Parzellenummer.</p>
<p><b>29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION DIGITALES UND MOBILITÄT</b> <b>FRANZ-JOSEF-RÖDER-STRASSE 17</b> <b>66119 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2024</u></p> <p>„zum o.g Planverfahren nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt Stellung:</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf</p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><u>Grundsatzfragen der Energiepolitik:</u> Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie auf 50 % der Dachflächen ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.</p> <p><u>Energiewirtschaft, Montanindustrie:</u></p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.“</p>	<p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>30 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ KEPLERSTRASSE 18 66117 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR HOHENZOLLERNSTRASSE 60 66117 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. ANTONIUSSTRASSE 18 66822 LEBACH</b></p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2024</u></p> <p>Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien Im Plangebiet sind Mauer- und Zauneidechsen festgestellt worden.</p> <p>Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist wie die Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) eine streng geschützte FFH Anhang II-Art und damit bei der Planung zu berücksichtigen. Zudem ist die Zauneidechse in der Roten Liste des Saarlandes als</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><b>Konsequenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung einer Baumreihe entlang der nördlichen privaten Erschließungsstraße</li> <li>• Redaktionelle Anpassung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung</li> <li>• Anpassung der Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</li> </ul>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>23</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>„stark gefährdet“ eingestuft und bedarf besonderen Augenmerks.</p> <p>Im Umweltbericht ist sehr gut ausgeführt, wo welche Eidechsenarten festgestellt wurden. Maßnahmen zu ihrem Schutz sind formuliert und umgesetzt worden. Sowohl der 1. als auch der 2. Bauabschnitt sind 2023 mit einem Schutzzaun umstellt worden, um die Tiere aus diesem Bereich fernzuhalten. CEFMaßnahmen sind bereits umgesetzt worden.</p> <p>Aktuell (Oktober 2024) stehen die Schutzzäune zwar noch, erfüllen aber ihre Funktion nicht (mehr).</p> <p>Bauabschnitt 1 wird zurzeit als Park- und Lagerfläche der Enrotec genutzt. Dafür wurde der Schutzzaun auf einer Breite von ca. 10 m auf der Südseite als Ein- und Ausfahrt dauerhaft geöffnet.</p> <p>Auf Nachfrage bei einem Fahrer wurde die Fläche schon über den Sommer 2024, möglicherweise noch länger, auf jeden Fall in der Aktivitätsphase der Eidechsen, befahren.</p> <p>In diesem Jahr scheinen also die Zäune nicht regelmäßig gewartet worden zu sein. Teilweise sind sie zudem durch Witterungseinflüsse eingedrückt und von Vegetation überwuchert (beide Bauabschnitte) oder -wie in Bauabschnitt 1- sogar auf einer Breite von ca. 10 m komplett geöffnet. Überstieghilfen im 2. Bauabschnitt fehlen ganz, im 1. Bauabschnitt sind sie nur auf der sowieso geöffneten Seite vorhanden. Hier wäre dringend nachzuarbeiten, da der erfolgreiche Abfang von Tieren aus dem Jahr 2023 durch die mangelhafte Auszäunung im Jahr 2024 zunichte gemacht wurde. Da heißt auch, dass vor Baubeginn festgestellt werden muss, ob sich Zaun- und/oder Mauereidechsen im Baufeld befinden, was erst wieder ab Frühjahr 2025 festgestellt werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Festsetzung zur Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich</li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der 1. Bauabschnitt wurde im Frühjahr 2023 und der 2. Bauabschnitt im Juni 2024 mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt.</p> <p>Im 1. Bauabschnitt wurde mit Artenschutzmaßnahmen im Frühjahr 2023 begonnen. In 2023 wurden 3 Mauereidechsen abgefangen. Bis August 2024 wurden keine Tiere mehr in der Fläche beobachtet. Am 14.08.24 wurde eine adulte Mauereidechse beobachtet. Bei Kontrollen danach wurden keine Tiere mehr gesichtet.</p> <p>Die Zäunung wurde regelmäßig kontrolliert und ggf. Instand gesetzt. Kurze Phasen, in denen die Zäunung beschädigt war, haben zu keiner Rück-/Einwanderung von relevanten Arten geführt.</p> <p>Nachdem bis Ende 2024 keine Tiere mehr in der Fläche beobachtet wurden, wurde die Fläche als Lager-/Stellplatzfläche unter Auflagen (z.B. nur Nutzung der versiegelten Fläche, Öffnung des Zaunes bei Bedarf und entsprechend Schließung, wenn keine Arbeiten erfolgen) durch die ökologische Baubegleitung freigegeben.</p> <p>Auf Überstieghilfen wurde im 2. Bauabschnitt verzichtet, um ein Abwandern der Tiere in direkt angrenzende Bereiche (Zufahrt zur bestehenden Betriebsfläche Enrotec und angrenzende Fläche des Geltungsbereichs mit geplantem 3. Bauabschnitt „Massenmanagement) zu verhindern.</p> <p>Die Zäunung des 2. Bauabschnitts wurde im Juni 2024 installiert und seitdem regelmäßig kontrolliert und ggf. Instand gesetzt.</p>
--	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>24</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><b>Zu Teil A - Planzeichnung:</b></p> <p>1. Entlang der beiden (privaten, west-östlich verlaufenden) Erschließungswege sind Baumreihen (mittels § 9 Abs. 1 Nr. 25a Baugesetzbuch) festzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die hohe Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (bis 0,9) in Verbindung mit den nord-südlich verlaufenden Versorgungsleitungsstraßen (Abwasserhauptsammler, Gashochdruck) schränken die nicht überbaubare Fläche als Pflanzfläche stark ein. Die aus anderen Festsetzungen absehbaren Baumpflanzgebote (vgl. Teil B – Textteil, Ziffer 12) könnten hier (zumindest teilweise) gebündelt in ein strukturierendes Gesamtkonzept umgesetzt werden. Auch die bereichsweise Darstellung von Grünflächen im Flächennutzungsplan unterstützt die Notwendigkeit (zusätzlicher) größerer Grünstrukturen. Eine weitere Begründung ist aus der Stadtklimaanalyse abzuleiten, die ostwestlich ausgerichtete „hohe Kaltluftlieferung“ herstellt (vgl. Begründung, Seite 27).</p> <p>1. Wo werden innerhalb des Geltungsbereichs „Mulden zur Zwischenspeicherung von Starkregenereignissen“ (vgl. Begründung, Seite 15, nur für den Bereich GE1) verortet? Hat auch</p>	<p>Nachdem im 1. Bauabschnitt im Jahr 2023 drei Mauereidechsen abgefangen wurden, danach für den Zeitraum bis Oktober 2024 nur ein Tier in der Fläche beobachtet wurde, wurde die Fläche unter Auflagen für die Bauarbeiten freigegeben.</p> <p>Im 2. Bauabschnitt wurden im Zeitraum Juni bis Oktober 2024 insgesamt 19 Mauereidechsen und 2 Zauneidechsen abgefangen. Bis Oktober waren in der Fläche max. bis 4 Mauereidechsen verblieben, welche aufgrund der genutzten Verstecke und die sich durch das laufende Abfangen eingestellten Vorsicht der Tiere nicht zu ergreifen waren.</p> <p>Die Anpflanzung einer Baumreihe im Bereich der nördlichen privaten Erschließungsstraße wird festgesetzt.</p> <p>Entlang der südlichen privaten Erschließungsstraße wird auf die Festsetzung einer Baumreihe verzichtet, da dort eine Gashochdruckleitung verläuft.</p> <p>Von einer Flächenfestsetzung wird auf Ebene des Bebauungsplanes aus Flexibilitätsgründen abgesehen. Detailplanungen zur Entwässerung aller Bauabschnitte werden in den jeweiligen nachgelagerten Baugenehmigungs-</p>
--	--

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>die zulässige „Entwässerungsmulde“ in der privaten Grünfläche (vgl. Teil B – Textteil, Ziffer 12) eine solche Funktion? Bei entsprechender Flächengröße sind auch solche Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d Baugesetzbuch in Text und Karte festzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Vorgenannte Forderung visualisiert notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch Starkregen.</p> <p><b>Zu Teil B – Textteil – Textliche Festsetzungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Ziffer 1.2, 3. Textabsatz, ist die Passage „nicht Bestandteil des Bebauungsplanes“ entweder als Satz zu erweitern oder ersatzlos zu streichen.</li> <li>2. In Ziffer 10, Textabsatz mit M2, Zeile 4, ist hinter „bauliche Anlagen“ das Wort „Zäune“ einzufügen.</li> <li>3. In Ziffer 12, Textabsatz beginnend mit M2, ist hinter „bauliche</li> <li>4. Anlagen“ das Wort „Zäune“ einzufügen.</li> <li>5. In Ziffer 13, Zeile 18, ist hinter „bauliche Anlagen“ das Wort „Zäune“ einzufügen.</li> </ol> <p><u>Begründungen:</u> Es dient jeweils der Klarstellung.</p> <p><b>Zur Begründung/Erläuterung:</b></p> <p>7. Die auf Seite 12 angeführten Ausnahmegründe der hohen GRZ von 0,8 (bis 0,9) sind teilweise nicht stichhaltig: Der Verweis auf ohnehin nur wenige unversiegelte Teilflächen / Restgrünflächen im Bestand blendet die Notwendigkeit jeglicher Klimaanpassung aus. Auch wenn es sich um keine natürlichen Böden/Bodenfunktionen handelt, so können (wieder) entsiegelte Flächen, z.B. als Mulden Rigole ausgebildet, örtlich wichtige Funktionen bei der Klimaanpassung übernehmen.“</p>	<p>verfahren vorgelegt.</p> <p>Der Textabsatz wird gestrichen.</p> <p>Die Textabsätze zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden generell zur besseren Übersichtlichkeit umformuliert.</p> <p>Für die Überplanung der Biotope innerhalb des Plangebietes werden Ausgleichsmaßnahmen sowohl im Gebiet selbst als auch extern getroffen.</p> <p><b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme des NABU beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p>
---	--

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024 <span style="float: right;">Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024</span>		

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p>Redaktionelle Anpassung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Ergänzung der folgenden Festsetzung:</p> <p><b>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)</b></p> <p><b>P1: Laubbaumpflanzungen</b>  Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind insgesamt mindestens 10 Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Hierbei ist auf die Pflanzung von Kugelformen (z.B. Acer platanoides „Globosum“) zu verzichten. Obstbäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen, bei Verlust ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen sind Entwässerungsmulden zulässig. Bei der Pflanzung ist ein ausreichender Abstand zu geplanten Reptilienhabitaten einzuhalten.</p> <p>Zudem sind entlang der nördlichen privaten Erschließungsstraße, wie in der Planzeichnung durch Symbol gekennzeichnet, Laubbaumhochstämme anzupflanzen. Eine Abweichung der Standorte von bis zu 10 m ist zulässig. Eine Unterbrechung der Baumreihe durch Ein- und Ausfahrten ist zulässig.</p> <p>Zur Begrünung innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind so weit wie möglich zu erhalten und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 zu schützen. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.</p>
--	---

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p><b>P2: Entwicklung Blühstreifen</b>  Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist ein Blühstreifen anzulegen. Die Anpflanzung von Hochgrün ist aufgrund der vorhandenen Gasleitung nicht zulässig.</p> <p><b>P3: Nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>  Alle nicht überbaubaren und nicht als Arbeits-, Lager-, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist pro 100 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>[...]</p> <p>Anpassung der folgenden Festsetzung:</p> <p><b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</b></p> <p><b>M2: Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen)</b>  In der mit M2 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt/Entwicklung dichter Baumhecken</li> <li>- Ausbringung von Haselmauskästen in geeigneten Gehölzstrukturen</li> <li>- Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse</li> <li>- Rückbau vorhandener baulicher Anlagen und Wegestrukturen</li> </ul> <p><b>M3: Anlage einer Trockenmauer (Ausgleichsmaßnahme)</b>  Innerhalb der Privaten Grünfläche ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage einer Trockenmauer als Lebensraumelement für Reptilien an geeigneten Stellen (mind. 10- 15m Länge)</li> </ul>
--	---

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>28</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	Anpassung der folgenden Festsetzung:  <b>Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 a BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB)</b> Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:  Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Reptilien, Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (CEF-Maßnahme und ökologischer Ausgleich)  Auf den Parzellen 55/5 und 71/16 in Flur 5 der Gemarkung Fechingen sind auf insgesamt 5.520 m <sup>2</sup> folgende Maßnahmen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe und Strukturelementen</li> <li>- Entwicklung von Bereichen mit offenem, lockerem Baumbestand</li> <li>- Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit dichten Baumhecken</li> <li>- Erhalt von Brombeergebüschen</li> <li>- Erhalt und Entwicklung eines extensiven Saumes</li> <li>- Erhalt Schotterweg und Schotterböschung</li> <li>- Erhalt Grasweg</li> <li>- Anlage weiterer Strukturelemente</li> </ul>	
<b>33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> <b>AM BERGWERK REDEN 10</b> <b>66578 SCHIFFWEILER</b>	Keine Bedenken	
<b>34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN</b> <b>FACHBEREICH 3 FD 60</b> <b>REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b> <b>SCHLOSSPLATZ 3-5</b> <b>66119 SAARBRÜCKEN</b>  <u>Schreiben vom 02.10.2024</u>  „Sie haben den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebau-	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u>  <b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf	

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>ungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan derzeit im Westen eine „Gemischte Baufläche“ sowie in östliche Richtung angrenzend eine „Grünfläche“ inkl. einer Kennzeichnung als „zu rekultivierende Fläche“ dar. Der Bebauungsplan kann somit entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Ein Änderungsantrag seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.</p> <p>Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet den Bestand „Gewerbeflächen“ sowie östlich daran angrenzend den Bestand „Freiflächennutzung“ dar. Weitere künftige Zielsetzungen werden keine definiert. Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen somit nicht entgegen.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens.“</p>	<p><b>Begründung:</b> Das Verfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung wurde vom Regionalverband Saarbrücken eingeleitet.</p> <p><b>Beschluss:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT STENGELSTRASSE 10-12 66117 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>36 SAARBAHN SAAR GMBH HOHENZOLLERNSTRASSE 104-106 66117 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>37 SAARFORST LANDESBETRIEB VON DER HEYDT 12 66115 SAARBRÜCKEN</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p><b>38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN POSTFACH 10 11 43 66011 SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 17.10.2024</u></p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p>

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>30</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>„gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich liegen Kabel und Leitungen. Schutzzonen und Sicherheitsabstände zu diesen sind zwingend einzuhalten. Grunddienstbarkeiten sind einzutragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“</p>	<p><b>Konsequenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung der Gas- und Wasserleitungen</li> <li>• Ergänzung des Hinweises zu Versorgungsleitungen</li> </ul> <p><b>Begründung</b> Die Hinweise der Stadtwerke Saarbrücken werden bei der Planung berücksichtigt. Teilweise war der Leitungsbestand bereits im Bebauungsplan übernommen. Die noch fehlenden Leitungstrassen werden nun ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Saarbrücken beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Leitungen in der Planzeichnung.</p> <p>Ergänzung der folgenden Festsetzung:</p> <p><b>Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</b></p> <p>siehe Planzeichnung, die genaue Lage ist mit den Versorgungsträgern abzustimmen. hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gasleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)</li> <li>- Wasserleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)</li> </ul> <p>Ergänzung des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Versorgungsleitungen</b> Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (siehe Planzeichnung) In den Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten wer-</p>
---	---

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 31
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		den dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. [...] Innerhalb des Plangebietes verlaufen Leitungstrassen der Stadtwerke Saarbrücken. Schutzzonen und Sicherheitsabstände zu diesen sind zwingend einzuhalten. Grunddienstbarkeiten sind einzutragen. Alle Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein und die Trassen müssen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Buschwerk sind unzulässig. [...]
<b>39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES</b> <b>POSTFACH 151150</b> <b>66041 SAARBRÜCKEN</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>40 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> <b>HEINRICH-BÖCKING-STR. 10-14</b> <b>66121 SAARBRÜCKEN</b>  <u>Schreiben vom 25.09.2024</u>  <b>„110-KV-FREILEITUNG ESCHBERG – NEUFECHINGEN, HL 105</b>  Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ im Stadtteil Halberg der Landeshauptstadt Saarbrücken befindet sich teilweise im Schutzstreifen der o.g., von uns betriebenen Freileitung, dessen Breite 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse) beträgt.  In die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:1500, haben wir die Freileitung einschließlich Schutzstreifen eingetragen.  Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die relevante Schutzstreifenfläche in die		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u>  <b>Konsequenz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung des Hinweises zu den Versorgungsleitungen</li> <li>• Darstellung des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung</li> </ul> <b>Begründung</b> Die Hinweise der VSE Verteilnetz GmbH werden bei der Planung berücksichtigt. Der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme der VSE Verteilnetz GmbH beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>32</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Planzeichnung übernommen und die zugehörige Begründung um nachfolgende Hinweise ergänzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus, insbesondere Aufschüttungen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.</li> <li>• Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers. Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren sind uns bei jeglichen Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens die entsprechenden Bauantragsunterlagen zu einer Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung zu beachten den Sicherheitsauflagen.</li> <li>• Bei der Gestaltung der Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.</li> </ul> <p>Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 0681 4030-1242 oder <a href="mailto:albert.henrich@vse-verteilnetz.de">albert.henrich@vse-verteilnetz.de</a> in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Zeichnerische Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung.</p> <p>Ergänzung des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Versorgungsleitungen</b> Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (siehe Planzeichnung) In den Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. [...] Zudem liegt der Geltungsbereich teilweise im Schutzstreifen der 110-KV-Freileitung Eschberg – Neufechingen der VSE Verteilnetz GmbH, dessen Breite 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse) beträgt. Folgende Vorgaben sind innerhalb des Schutzstreifens zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus, insbesondere Aufschüttungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.</li> <li>• Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers. Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren sind bei jeglichen Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens die entsprechenden Bauantragsunterlagen zu einer Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung zu beachten den Sicherheitsauflagen.</li> <li>• Bei der Gestaltung der Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der</li> </ul>
---	--

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 33
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024                      Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024		
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.
<b>40.2 VSE NET GMBH</b> <b>HEINRICH-BÖCKING-STR. 10-14</b> <b>66121 SAARBRÜCKEN</b>  <u>Schreiben vom 25.09.2024</u>  „Innerhalb des betroffenen Planbereichs befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen. In die Ablichtung des Lageplans, M 1:1500, haben wir den näherungsweisen Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierterer Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herrn Henrich, 0681 4030-1242 oder <a href="mailto:albert.henrich@vse-verteilnetz.de">albert.henrich@vse-verteilnetz.de</a> Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs eingetragen und nachstehende Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</li> <li>• Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vor-</li> </ul>		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u>  <b>Konsequenz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung der Leitung</li> <li>• Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der VSE NET GmbH innerhalb des Schutzstreifens</li> <li>• Ergänzung des Hinweises zu Versorgungsleitungen</li> </ul> <b>Begründung</b> Die Hinweise der VSE NET GmbH werden bei der Planung berücksichtigt. Die Leitungstrasse wird im Bebauungsplan festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens wird ein Geh- Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der VSE NET GmbH festgesetzt.  <b>Beschluss:</b> Aufgrund der Stellungnahme der VSE NET GmbH beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:  Zeichnerische Darstellung der Leitung in der Planzeichnung.  Zeichnerische Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung.  Ergänzung der folgenden Festsetzung:  <b>Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</b>

TÖB	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>34</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024 <span style="float: right;">Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024</span>		

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>herigen Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.“</li> </ul>	<p>siehe Planzeichnung, die genaue Lage ist mit den Versorgungsträgern abzustimmen.  hier: - LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH  Aufnahme der folgenden Festsetzung:</p> <p><b>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</b>  siehe Planzeichnung  hier: Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der VSE NET GmbH</p> <p>Ergänzung des folgenden Hinweises:</p> <p><b>Versorgungsleitungen</b>  Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (siehe Planzeichnung)  In den Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.  [...]  Innerhalb des Plangebietes verläuft eine LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</li> <li>• Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.</li> <li>• Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</li> </ul> <p>[...]</p>
--	---

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>35</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<b>41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT</b> <b>BISMARCKSTRASSE 133</b> <b>66121 SAARBRÜCKEN</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>42 DEUTSCHE GLASFASER</b> <b>UNTERNEHMENSGRUPPE</b> <b>AM KUHM 31</b> <b>46325 BORKEN</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>43 INEXIO GMBH</b> <b>AM SAARALTARM 1</b> <b>66740 SAARLOUIS</b>	Keine Bedenken
<b>44 ERICSSON SERVICES GMBH</b> <b>PRINZENALLEE 21</b> <b>40549 DÜSSELDORF</b>	Keine Bedenken
<b>45 TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b> <b>SÜDWESTPARK 38</b> <b>90449 NÜRNBERG</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>46 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES</b> <b>BAHNHOFSPLATZ 1</b> <b>56410 MONTABAUER</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N1 GEMEINDE GROßROSSELN</b> <b>BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM</b> <b>KLOSTERPLATZ 2 - 3</b> <b>66352 GROßROSSELN</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N2 STADT VÖLKLINGEN</b> <b>OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT</b> <b>RATHAUSPLATZ</b> <b>66333 VÖLKLINGEN</b>	Keine Bedenken
<b>N3 STADT PÜTTLINGEN</b> <b>BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN</b> <b>RATHAUSPLATZ 1</b> <b>66346 PÜTTLINGEN</b>	Keine Bedenken
<b>N4 GEMEINDE RIEGELSBERG</b> <b>BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE</b> <b>SAARBRÜCKER STRASSE 31</b> <b>66292 RIEGELSBERG</b>	Keine Bedenken

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>36</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<b>N5 GEMEINDE QUIERSCHIED</b> <b>BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER</b> <b>RATHAUSPLATZ 1</b> <b>66287 QUIERSCHIED</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N6 GEMEINDE HEUSWEILER</b> <b>BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER</b> <b>SAARBRÜCKER STRASSE 35</b> <b>66265 HEUSWEILER</b>	Keine Bedenken
<b>N7 STADT SULZBACH</b> <b>BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM</b> <b>SULZBACHTALSTRASSE 81</b> <b>66280 SULZBACH/SAAR</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N8 MITTELSTADT ST. INGBERT</b> <b>OBERBÜRGERMEISTER DR. ULLI MEYER</b> <b>AM MARKT 12</b> <b>66386 ST. INGBERT</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N9 GEMEINDE MANDELBACHTAL</b> <b>BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN</b> <b>THEO-CARLEN-PLATZ 2</b> <b>66399 MANDELBACHTAL</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N10 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF</b> <b>BÜRGERMEISTER RAINER LANG</b> <b>RATHAUSSTR. 16-18</b> <b>66271 KLEINBLITTERSDORF</b>	Keine Bedenken
<b>N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE</b> <b>9, PLACE DE LA PRÉFECTURE</b> <b>57034 METZ</b> <b>FRANCE</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N12 MAIRIE DE GROSBLIEDERSTROFF</b> <b>2, RUE DE LA MONTAGNE</b> <b>57520 GROSBLIEDERSTROFF</b> <b>FRANCE</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N13 MARIE D'ALSTING</b> <b>PLACE DE LA MAIRIE</b> <b>57515 ALSTING</b> <b>FRANCE</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

<b>TÖB</b>	<b>BBP NR. 452.11.00</b> <b>„Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“</b> Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite <b>37</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.09.2024		Frist zur Stellungnahme bis 04.10.2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<b>N14 MAIRIE DE SPICHEREN</b> <b>PLACE DE LA CHARENTE</b> <b>57350 SPICHEREN</b> <b>FRANCE</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N15 LE PRESIDENT DE LA COMMUNAUTE</b> <b>D'AGGLOMERATION FORBACH</b> <b>110, RUE DES MOULINS</b> <b>57608 FORBACH CEDEX</b> <b>FRANCE</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL</b> <b>27, RUE ST. MAURICE</b> <b>57350 STIRING-WENDEL</b> <b>FRANCE</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N17 ALEXANDRE CASSARO FORBACH</b> <b>AVENUE SAINT-REMY</b> <b>57600 FORBACH</b> <b>FRANCE</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N18 MAIRIE DE SCHOENECK</b> <b>AU PARC</b> <b>57350 SCHOENECK</b> <b>FRANCE</b>		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE</b> <b>18 RUE DE L'EGLISE</b> <b>57540 PETITE-ROSELLE</b> <b>FRANCE</b>		Keine Bedenken